

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
21.2013	1 - 2	1021

Amtsblatt der
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

Satzung zur Änderung der Satzung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezugesatzung)

vom 23. Juli 2013

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11.12.2012 erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezugesatzung) vom 16.03.2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 18; www.ohm-hochschule.de) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.
2. Der § 4 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 8 werden grundsätzlich monatlich in folgenden Stufen und zu folgenden Sätzen gewährt:
Leistungsstufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen. Diese Stufe beträgt 328,24 € (dies entspricht 7% des 01.11.2012 geltenden W 2-Grundgehalts zzgl. der zum 01.01.2013 prozentualen Besoldungserhöhung).
Leistungsstufe 2: Leistungen, die in herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen. Diese Stufe beträgt 656,48 € (dies entspricht 14% des 01.11.2012 geltenden W 2-Grundgehalts zzgl. der zum 01.01.2013 prozentualen Besoldungserhöhung).“

3. Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Überschreitet im Falle der Gewährung einer Leistungsstufe nach § 4 Abs. 1 der Gesamtbetrag der monatlich gewährten Leistungsbezüge gem. § 2 und § 3 den Betrag von 826,19 €, so wird diese Leistungsstufe grundsätzlich entsprechend gekürzt.“
4. Im § 4 Abs. 3 wird das Wort „Stufenbeträge“ durch „Leistungsstufenbeträge“ ersetzt.
5. Im § 4 Abs. 4 wird das Wort „Stufen“ durch das Wort „Leistungsstufen“ ersetzt.
6. Folgender § 4 Abs. 5 wird eingefügt:
„Die Beträge gem. Abs. 1 und Abs. 2 nehmen an der allgemeinen Besoldungsanpassung mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23.07.2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 25.07.2013.

Nürnberg, den 25.07.2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 21, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 30.07.13 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.